

# **Männergesangverein Lödingsen von 1892 e.V.**



## **SATZUNG**

Satzung des **Männergesangverein Löttingen von 1892 e.V.**, Stand 19.02.2010, Dirk von Minden

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

§ 1.1 Der Verein führt den Namen "**Männergesangsverein Löttingsen von 1892**" mit dem Zusatz "**e.V.**" (im Weiteren als Verein bezeichnet).

§ 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Niedersachsen, im Flecken Adelebsen (Ortsteil Löttingsen) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.

§ 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

§ 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges.

§ 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch regelmäßige Chorproben der aktiven Vereinsmitglieder und deren öffentliche Chorkonzerte oder Auftritte verwirklicht.

§ 2.3 Für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sollen geeignete Mittel wie Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 2.4 Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Alle Inhaber eines Vereinsamts sind ehrenamtlich tätig.

§ 2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2.8 Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor deren Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 2.9 Der Verein ist konfessionell, politisch und rassistisch neutral.

§ 2.10 Der Verein kann zusätzlich zum Männerchor auch einen Frauenchor oder weitere Chorgruppen bilden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

§ 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern (ordentliche Personen) sowie aus Ehrenmitgliedern.

§ 3.2 Aktive Mitglieder sind die jeweils im Verein aktiv singenden Mitglieder.

§ 3.3 Fördermitglieder sind Mitglieder, die Ziel und Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen und nicht aktiv mitsingen.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

§ 4.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 4.2 Mitglieder haben das Recht, gegenüber den Vereinsorganen (§7) Anträge zu stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden (§9.1).

§ 4.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen der Organe des Vereins zu folgen und den Verein, bzw. den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und zu fördern.

§ 4.4 Wer als aktives Mitglied, aus persönlichen Gründen verhindert ist, an Chorproben bzw. Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, hat dies möglichst rechtzeitig dem Vorstand mitzuteilen.

Werden sechs aufeinanderfolgende Chorproben oder Auftritte versäumt, wird der bis dahin Aktive, den fördernden Mitgliedern zugerechnet. Das Mitglied und die Organe werden darüber informiert.

§ 4.5 Fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten wie die Aktiven und zahlen den gleichen Beitrag. Einzige Ausnahmen sind die Nichtteilnahme am aktiven Chorgesang und an der Vorstandstätigkeit im Verein.

§ 4.6 Mitglieder oder Personen, die zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden, sind vom Beitrag und vom regelmäßigen Besuch der Singstunden befreit, haben aber alle sonstigen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

§ 4.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für von der Mitgliederversammlung beschlossene Umlagen für besondere Zwecke des Vereins.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Verein**

§ 5.1 Die Mitgliedschaft im Verein muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

§ 5.2 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5.3 Ummeldungen in der Mitgliedschaft (insbesondere von aktiver zu fördernder Mitgliedschaft) müssen dem Vorstand rechtzeitig mitgeteilt werden, damit der Chor handlungsfähig bleibt.

§ 5.4 Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten freiwilligen Austritt, durch den Tod des Mitgliedes oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§ 5.5 Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5.6 Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit und legt den Beschluss schriftlich und unter Angabe der Gründe dem Mitglied und der nächsten Mitgliederversammlung vor.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben, zu den Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen und die Berufung einer Mitgliederversammlung innerhalb der nächsten 2 Monate zu verlangen. Macht das Mitglied von der Berufungsfrist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5.7 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 9.5 wieder aufgenommen werden.

§ 5.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

§ 6.1 Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge oder Umlagen ist die gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6.2 Es können für den Männerchor, Frauenchor, sonstige Chorgruppierungen oder Fördermitglieder unterschiedliche Beiträge erhoben werden, um den unterschiedlichen Belangen der Gruppierungen jeweils gerecht zu werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

§ 7.1 Die Mitgliederversammlung

§7.2 Der Vorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung (im Weiteren auch MV)**

§ 8.1 Oberstes Organ des Vereins ist die MV, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:  
- die Jahresberichte des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,

- die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegenzunehmen, zu genehmigen und den Vorstand zu entlasten,
- den Vorstand im Wahljahr zu wählen,
- die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen,
- über die Satzung und deren Änderungen zu bestimmen,
- über die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- die Entscheidung über die Berufung nach §§ 5.2 und 5.6
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- den Bericht des Chorleiters entgegenzunehmen
- Chorbeste nach Bedarf zu beschließen.

§ 8.2 Eine ordentliche MV wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, möglichst im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse des Mitglieds.

§ 8.3 Die Tagesordnung der ordentlichen MV umfasst insbesondere folgende Punkte:

- Berichte des Vorstandes
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen des Vorstandes bei Bedarf
- Wahlen der Kassenprüfer bei Bedarf
- Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

§ 8.4 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorstand acht Tage vor der MV schriftlich vorliegen.

Nachträglich eingereichte Anträge sind der MV zu Beginn mitzuteilen und müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmen. Ebenso wird mit Dringlichkeitsanträgen während der MV verfahren.

§ 8.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche MV unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 8.6 Der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag aus den Organen können die Mitglieder einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der MV werden in einem Protokoll der Versammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Die Protokolle können von jedem Mitglied eingesehen werden und werden der nächsten MV vorgelegt.

§ 8.7 Jede aktive Chorgruppe kann eigene Teilversammlungen durchführen. Dem Vorstand ist daraus zu berichten.

## **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

§ 9.1 Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.

§ 9.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 9.3 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit - außer bei den in § 9.5 genannten Angelegenheiten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9.4 Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handaufheben, es kann aber schriftliche Abstimmung durch jedes Mitglied beantragt werden.

§ 9.5 Eine 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten ist notwendig für die Ausrichtung von Chorfesten, zur Wiederaufnahme von ausgeschlossenen Mitgliedern, zur Vergabe der Ehrenmitgliedschaft, zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

§ 10.1 Der geschäftsführende Vorstand, nach §26 BGB, setzt sich zusammen aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 10.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

§ 10.3 Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse und Sprecher/innen für die Bearbeitung oder Vorbereitung von Aufgaben einsetzen.

§ 10.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt und von zwei Vorständen unterzeichnet.

§ 10.5 Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, übernehmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder den Posten bis zur nächsten Neuwahl.

## **§ 11 Kassenprüfer**

§11.1 Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Kalenderjahr zwei Kassenprüfer. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

Vor der 1. Versammlung jeden Jahres haben die Kassenprüfer die Aufgabe, Rechnungsbelege und deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei die satzungsgemäß korrekte Mittelverwendung festzustellen. Das Ergebnis ist der

Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Danach wird von den Kassenprüfern der Antrag auf Entlastung des Vorstandes gestellt.

## § 12 Auflösung des Vereins

§12.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in seinem Ortsteil Lödingsen zu verwenden hat.

§ 12.2 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde in der Versammlung am 19.02.2010 beschlossen. Die Satzung ist ab diesem Tage gültig.

Die Mitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Anwesenheitsliste MÄNNERCHOR			
	Name	Vorname	Unterschrift
1	Krull	Erwin	E. Krull
2	Gebauer	Hanna	H. Gebauer
3	Hindemann	Gugelberg	G. Hindemann
4	Melcher	Andreas	A. Melcher
5	Krull	Erwin	E. Krull
6	Schmitt	Andreas	A. Schmitt
7	Bodders	Robert	R. Bodders
8	Bodders	Rolf	R. Bodders
9	Hille	Norbert	N. Hille
10	Bälurus	Heinrich	H. Bälurus
11	Balgonat	Willy	W. Balgonat
12	Braun	Bubbe	B. Braun
13	Lange	Helmut-Jürgen	H.-J. Lange
14	LINDHORST	HARTWIG	H. Lindhorst
15	von die	Dirk	D. von die
16	Brauns	Hartin	H. Brauns
17			



# Anwesenheitsliste FR AUEN CHOR

	Name	Vorname	Unterschrift
1	Rubbert	Donnette	Z. Rubbert
2	Henne	Petra	P. Henne
3	Siebert	Anette	Ulrich Siebert
4	Mate	Astrid	A. Mate
5	Pietsch	Christine	Christine Pietsch
6	Kaiser	Elke	Elke Kaiser
7	Mahn	Ingrid	Ingrid Mahn
8	Wigert	Alexandra	A. Wigert
9	Rubbert	Katearina	Katearina Rubbert
10	Anlauf	Uviken	Uviken Anlauf
11	Reinhardt	Ulrike	Ulrike Reinhardt
12	Kreuschmidt	Petra	P. Kreuschmidt
13	Freitag	Anja	Anja Freitag
14	Matz	Maria	Maria Matz
15	Henne	Sabrina	S. Henne
16			
17			